

ENTWURF zur Information

Mediationsvereinbarung

zwischen

1. (Mediand),
(ggf.) anwaltlich vertreten durch

2. (Mediand)
(ggf.) anwaltlich vertreten durch

und

3. **Dr. Lutz Rössler, Blumenweg 4, 21514 Büchen** (Mediator)

Zwischen den vorgenannten Mediationsparteien wird folgende Vereinbarung geschlossen:

I. (Präambel)

Beispiel: Mediation auf Initiative der Parteien

Die Medianden sind Gesellschafter einer bundesweit renommierten Frankfurter Anwaltssozietät, die über eine besondere Expertise auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts verfügt. Die zwischen den Medianden im Rahmen der Zusammenarbeit aufgetretenen Konflikte haben die Parteien veranlasst, mit dem Mediator ein Mediationsverfahren durchzuführen, indem grundsätzliche Fragen der weiteren Zusammenarbeit und der strategischen Ausrichtung der Kanzlei erörtert werden sollen.

Beispiel: Herausverweisung aus gerichtlichem Verfahren

Die Medianden befinden sich in einer schiedsgerichtlichen Auseinandersetzung und haben den Vorschlag des Schiedsgerichtes aufgegriffen, das vereinbarte Ruhen des Verfahrens zu nutzen, um im Rahmen einer Mediation den Versuch zu unternehmen, den Konflikt, der dem Schiedsverfahren zugrunde liegt, einvernehmlich zu lösen. Zu diesem Zwecke wird der Mediator gebeten, ein Mediationsverfahren in Frankfurt am Main durchzuführen.

II. (Rolle des Mediators)

Die Medianden verfolgen das Ziel, mit Unterstützung des Mediators eine möglichst eigenverantwortliche Konfliktbewältigung zu erreichen. Ihnen ist bekannt, dass der Mediator keine Entscheidungskompetenz besitzt, sondern als neutraler Vermittler die Suche nach einer interessengerechten Einigungsmöglichkeit fördert. Die Gespräche finden regelmäßig gemeinsam statt. Die Parteien sind damit einverstanden, dass der Mediator bei Bedarf auch vertrauliche Einzelgespräche mit den einzelnen Medianden führen kann. Den Medianden, die durch die oben genannten Parteianwälte vertreten sind, ist bekannt und bewusst, dass der anwaltliche Mediator aufgrund seiner Neutralität keine rechtliche Beratung vornehmen wird. Es steht im Ermessen der

Medianden, ob sie die Mediation in Begleitung ihrer Anwälte durchführen. Sollten im Rahmen der Mediation aus Sicht der Parteien rechtliche Fragen zu erörtern sein, obliegt es den Medianden, ihre Rechtsberatung durch ihre Anwälte vornehmen zu lassen. Der Ablauf der Mediation im Einzelnen wird von den Medianden und dem Mediator im Einvernehmen festgelegt.

III.

(Verhandlungsstil)

Die Medianden verpflichten sich, die Mediation durch einen von Fairness, Offenheit und gegenseitigem Respekt geprägten Verhandlungsstil zu fördern. Dazu gehört insbesondere die Bereitschaft der Medianden, die Informationen offen zu legen, die die Einigungschancen erhöhen können.

IV.

(Vertraulichkeit)

Alle Beteiligten verpflichten sich, über den Ablauf der Mediation und die in ihr abgegebenen Erklärungen (Mediationsinterna) Verschwiegenheit zu wahren und insbesondere diese nicht in einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren gegeneinander zu verwenden. Der Mediator verpflichtet sich darüber hinaus, Informationen, die nur ihm im Vertrauen von einem Beteiligten zugänglich gemacht wurden, entsprechend vertraulich zu behandeln. In einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren wird kein Beteiligter einen anderen Beteiligten als Zeugen über vertrauliche Inhalte des Mediationsverfahrens benennen oder den Mediator von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden. Sollte im Laufe des Mediationsverfahrens die Hinzuziehung weiterer Personen für sinnvoll erachtet werden, bedarf die Teilnahme dieser Personen der vorherigen Zustimmung aller Medianden.

V.

(Gerichtsverfahren)

Während des laufenden Mediationsverfahrens verpflichten sich die Medianden, keine rechtlichen Maßnahmen gegeneinander einzuleiten. Hiervon ausgenommen sind Rechtsbehelfe, die zur Wahrung von Rechtspositionen (zum Beispiel zur Wahrung einer Ausschlussfrist) geboten sind sowie Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Sollte eine solche Maßnahme ergriffen werden, verpflichten sich die Medianden, die gegnerische Partei umgehend zu informieren. Sofern von den Medianden bereits rechtliche Schritte eingeleitet wurden, haben sich die Medianden hierüber informiert. Die Medianden verpflichten sich, diese während der Dauer des Mediationsverfahrens nicht weiter zu betreiben, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen (§ 251 ZPO) und keine weiteren konfliktverschärfenden Maßnahmen zu ergreifen.

VI.

(Freiwilligkeit)

Die Mediation kann von den Beteiligten jederzeit durch Erklärung gegenüber den übrigen Beteiligten ohne Angabe von Gründen beendet werden.

VII.

(Mediationsergebnis)

Wenn die Medianden zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung finden, wird der Mediator das Ergebnis der Mediation auf Wunsch der Medianden zu Beweis Zwecken schriftlich dokumentieren und von den Medianden unterzeichnen lassen. Sollten noch notwendige Schritte zur rechtsverbindlichen Umsetzung des Mediationsergebnisses erforderlich sein, werden die Medianden die entsprechenden Handlungen unverzüglich vornehmen bzw. die entsprechende externe Beratung durch ihre Anwälte hierüber in Anspruch nehmen. Insofern wird noch einmal ausdrücklich auf die Neutralität des Mediators - siehe II. - hingewiesen.

VIII. (Vergütung)

Der Mediator erhält für die Durchführung des Mediationsverfahrens (Besprechungen/Vor- und Nachbereitung, Telefonate) eine Vergütung in Höhe von (i.W.) Euro je Stunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Angefangene Stunden werden im Minutentakt abgerechnet.

Optional: Kommen die Parteien unter Mitwirkung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung erhält der Mediator ergänzend zu dem Stundenhonorar eine Einigungsgebühr (1,5) nach Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die Einigungsgebühr orientiert sich dabei an dem (zum Beispiel) Streitwert des schiedsgerichtlichen Verfahrens oder (zum Beispiel) an dem von den Beteiligten gemeinsam festgelegten Streitwert.

Optional: Sofern die Medianden den Mediator beauftragen, die Abschlussvereinbarung auf der Basis der Eckpunkte unserer Einigung zu entwerfen, ist dafür eine gesonderte Vergütung zu zahlen, deren Höhe die Medianden mit dem Mediator gesondert vereinbaren.

Optional: Für den Fall, dass die Medianden den Mediator in seiner Eigenschaft als Notar beauftragen, die Abschlussvereinbarung notariell zu beurkunden, ist dafür eine besondere Vergütung nach der Kotenordnung (KostO) zu zahlen.

Macht der Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens den Umständen nach angemessene Aufwendungen (Reisekosten, Raummiete etc.), so sind die Konfliktparteien zum Ersatz verpflichtet. Reisezeit wird dem hälftigen Stundensatz in Rechnung gestellt. Zu Beginn des Mediationsverfahrens kann der Mediator einen angemessenen Vorschuss auf Vergütung und Aufwendungsersatz in Anspruch nehmen. Auf die Vergütung und die zur Durchführung des Mediationsverfahrens angemessenen Aufwendungen haben die Konfliktparteien dem Mediator auf Verlangen weiteren angemessenen Vorschuss zu leisten.

Die Kosten des Mediationsverfahrens werden von beiden Parteien je zur Hälfte getragen. Die Konfliktparteien haften jedoch im Verhältnis zum Mediator als Gesamtschuldner: Gesamtschuldner bedeutet, dass die Konfliktparteien den Vergütungsanspruch gemeinsam schulden, der Mediator seinen Vergütungsanspruch jedoch gegen jeden Einzelnen in voller Höhe geltend machen kann. Im Innenverhältnis sind sich die Konfliktparteien einig, dass jeder den Vergütungsanspruch des Mediators zu jeweils 1/2 erfüllt. Es steht den Parteien frei, im Rahmen der Mediation über die Kostentragung eine abweichende Regelung zu treffen.

IX. (Salvatorische Klausel)

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, haben alle Beteiligten eine Regelung zu treffen, die der Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht.

Bücher, ..den..

1. 2. 3. Dr. Lutz Fössler (Mediator)

sowie im Hinblick auf die vereinbarte Vertraulichkeit

Bücher, ..den..